

Bekanntmachung
über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.
Vom 3. Oktober 1916.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch folgendes bestimmt:

I. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1

Die Bewirtschaftung von Milch wird der Reichsstelle für Speisefette und den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.

§ 2

Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Rohmilch und -sahne in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Joghurt, Kefyr und ähnliche Erzeugnisse).

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

II. Verkehr mit Milch.

§ 3

Selbstversorger sind die Haushalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen.

Selbstversorgern ist der Bedarf an Milch zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Der Bedarf der Selbstversorger an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbräuche kann vom Kommunalverbande mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden.

§ 4

Vollmilchverorgungsberechtigte sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,
- b) stillende Frauen,
- c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
- d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen; sie kann bei der Berechnung die Zahl der Kranken nach einem Prozentsatz der Bevölkerung festsetzen.

Die Bescheinigungen zu d sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbande zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Vollmilchverorgungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchverorgungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre ein Vorrecht auf Zuweisung von Vollmilch (Vollmilchvorzugsberechtigte).

§ 5

Die gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzte Vollmilchmenge ist vom Kommunalverband auf die im § 4 genannten Bevölkerungsgruppen zu verteilen. Daß in dieser Vollmilch enthaltene Fett ist dem Kommunalverbande bei der Aufstellung des Fettverteilungsplans durch die Reichsstelle (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916) nicht in Ansatz zu bringen.

Insoweit Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchverorgungsberechtigten hinaus zur Verfügung steht, wird sie dem Kommunalverbande bei Aufstellung des Fettverteilungsplans in Anrechnung gebracht. Hierbei ist 1 Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen.

Insofern die Entrahmung von Milch und die Verarbeitung zu Butter aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Reichsstelle von der Fettanrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 6

Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihren Bezirk gelieferten Milch zu treffen.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung der Milchverteilung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Verabfolgung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen

a) in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohner,

b) in anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuweisung beantragen.

Die Landeszentralbehörden können Gemeinden von mehr als zehntausend bis höchstens dreißigtausend Einwohnern, sofern sie nicht Milchzuweisung beantragen, von dieser Vorschrift befreien.

Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Bezugskarte oder gegen anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7

Zur Sicherung des Milchbedarfs können die nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 zuständigen Stellen die Lieferung von Milch an Kommunalverbände oder Gemeinden anordnen. Wird eine solche Anordnung getroffen, so gilt die belieferte Stelle als Milchaufkäufer im Sinne des § 14 Abs. 1 daselbst.

§ 8

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 9

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmte Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörender Kommunalverbände und Gemeinden.

§ 10

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerblichen

3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);
5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu füttern.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verböten in den Nummern 1 bis 7 zulassen.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von dem Verbote der Nr. 8 zur Förderung der Aufzucht von Zuchbullen (Barren) zulassen.

III. Schlußbestimmungen.

§ 11

Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen

- a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorger;
- b) über den Verbrauch von Magermilch zum unmittelbaren menschlichen Verzehr;
- c) über Art und Umfang der Herstellung von Dauermilch und Dauerlauge jeder Art, von Joghurt, Kefir und anderen Erzeugnissen, bei denen Milch ein wesentlicher Bestandteil ist; über die Milchlieferung der Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse.

Vor dem Erlasse von Bestimmungen der unter a und b bezeichneten Art ist der Beirat der Reichsstelle zu hören.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, die Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12

Bei der Durchführung dieser Bekanntmachung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 13

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Bekanntmachung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 14

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund der §§ 6, 7, 9, 11 und 13 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15

Die Verordnungen über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915, über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915, über den Maßstab für den Milchverbrauch vom 11. November 1915 und über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 29. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 545, 723, 757, 849) treten außer Kraft.

Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung aufgehoben sind, so lange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Bekanntmachung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verböten in den Nummern 1 bis 7 zulassen.

Die Vorschrift im § 6 Abs. 3 tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft; die Reichsstelle kann auf Antrag der Landesregierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens bis längstens 1. Dezember 1916 hinausschieben. Die übrigen Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Bato cki.

Rundschreiben

an die

Landes- bzw. Provinzial-Futtermittelstellen.

Betrifft: Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) vom 26. Juni 1916.

Der § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Delfrüchten usw. vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) hat folgende Fassung erhalten.

„Für die bei der Delgewinnung anfallenden Delsuchen und Delmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) maßgebend.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbst gewonnene Delfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf auf je 100 Kilogramm abgelieferte Delfrüchte bis zu 35 Kilogramm Delsuchen von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu liefern.

Der Geschäftsverkehr bezüglich der laut vorliegendem, auf Antrag für den eigenen Bedarf von der Bezugsvereinigung zu liefernden Delsuchen und Delmehle, wird sich folgendermaßen vollziehen:

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H., Ernteabteilung, erteilt dem Saatablieferer auf einem Vordruck die Bescheinigung über die von ihm abgelieferte Menge Delsaaten. Diese Bescheinigung ist an den zuständigen Kommunalverband, von diesem an die zuständigen Landes- bzw. Provinzial- im Rheinland Regierungsbezirks-Futtermittelstelle — weiterzureichen. Die Landes- bzw. Provinzial-, im Rheinland Regierungsbezirks-Futtermittelstelle, wird zweckmäßig derartige Bestellungen einsammeln, und sobald als sich hieraus der Bezug eines Waggons von 10 000 kg ergibt, unter Einreichung der Bescheinigung die 10 000 kg Kuchen bei der Bezugsvereinigung bestellen.

Preise und Bedingungen sind die allgemein üblichen, indessen erfolgt eine Anrechnung auf den Schlüsselannteil der Landes- bzw. Provinzial-, im Rheinland Regierungsbezirks-Futtermittelstelle, nicht.

Diese Stellen übernehmen indessen die Verpflichtung der Weiterlieferung der Delsuchen bzw. Delmehle, an die Empfangsberechtigten. Wir bitten dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Mitteilungen zur allgemeinen Kenntnis der Delsaatanlieferer ihres Bezirks gelangen.

Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Abteilung: Kraftfuttermittel.

Bad Homburg v. d. H., den 16. Oktober 1916.

Diejenigen Gemeindebehörden, in deren Bezirk Delsaaten angebaut worden sind, wollen die betr. Erzeuger auf dieses Rundschreiben hinweisen. Der Verkauf u. die Vermittelung der Delsuchen erfolgt durch die landw. Zentral-Verlehenstasse in Frankfurt a. M.

Der Agl. Landrat.
J. B.: Segepfundt.

Bad Homburg v. d. H., den 16. Oktober 1916.

Auf Grund des § 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 zur Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 ernenne ich im Anschluß an die Ernennungen vom 15. September 1916 hiermit

- 1.) den Viehhändler Isaac Kahn zu Biebrich a/Rh.,
- 2.) den Regiermeister Hermann Brückmann zu Limburg zu weiteren Mitgliedern der Bezirksfleischstelle.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Allgemeine Bürgerschule I und II.

Mit Genehmigung des Herrn Landrats machen wir bekannt, daß der Unterricht am Montag, den 23. ds. Mts., vormittags 9 Uhr wieder beginnt.

Bad Homburg v. d. H., den 20. Oktober 1916.

Kern. Herrmann.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 4. November 1916, nachm. 3 Uhr in dem Gemeindehause in Röppern versteigert werden die im Grundbuch von Röppern Band 1 Blatt 5 (eingetragene Eigentümer am 18. Juli 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks die Kinder der Eheleute Tagelöhner Georg Konrad Grill und Margarethe Johanna geb. Weidmann zu Röppern nämlich: 1. Luise, Ehefrau Habermehl, 1. Elise, 3. Margarethe, 4. Elisabeth, 5. Marie, 6. Katharine genannt Johanna, 7. Philipp, 8. Karl August Grill, sämtlich zu Röppern eingetragenen Grundstückseigentümer Röppern:

Bl. 13 Nr. 177 Garten, die Grabgesäcker 4 ar 79 qm 0.40 Thlr. Grdst. Reinertrag
Bl. 18 Nr. 45 Bebaute Hofraum mit Hausgarten im Ort, Friedrichstr. 2 1 ar 43 qm 70 M. Geb.-St.-Nutzungswert.

Bl. 23 Nr. 26 Garten, die Rälbergärten 1 ar 31 qm 0.11 Thlr. Grdst. Reinertrag.

Grundsteuer Mutterrolle Nr. 128. Gebäudesteuerrolle Nr. 202.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 18. August 1916.

Königliches Amtsgericht.

Buchstaben

werden im Kaiser Wilhelms-Bad angenommen zu 25 Pfg. pro Pfund. Das Sammeln wird erleichtert durch das Zusammenkehren des Laubes und Behandlung der Masse mit Rechen und Sieb.

Es darf nur kernige Ware abgeliefert werden.

Bad Homburg v. d. H., den 20. Oktober 1916.

Der Magistrat II.
Feigen.

Preise für Herren-Bedienung

Rasieren Mk. —.20
Haarschneiden „ —.50
Bartschneiden „ —.30

Kopfwaschen „ —.30
Preis-Ermässigung bei Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger, Louisestraße 87. Telefon 317.

Fleischration.

Die Wochenration für Fleisch beträgt bis auf weiteres 250 Gramm. Für die Zeit vom 16.—22. Oktober 1916 wird die Ration an Fleisch auf 125 Gramm festgesetzt, mithin sind, falls die volle Ration beansprucht wird, 5 Scheine an den Metzger abzugeben. Wer mehr als die volle Ration beansprucht, hat die entsprechend geringere Anzahl von Scheinen zu übergeben. Es ist verboten, auf eine Fleischkarte als die oben festgesetzte Ration an frischem Fleisch abzugeben.

Die dem Karteninhaber verbleibenden Scheine können benutzten entweder zur Entnahme von Fleischkonserven, Wurst, Speck, Pretp oder Hühnern; oder zum Zwecke des Verzehrns von Fleisch Wirtschaften. Auf eine Fleischkarte dürfen entnommen werden 50 Gramm Dauerwurst, Zunge oder Speck, oder 50 Gramm Fleischwurst oder Fleischkonserven (einschl. des Dosengewichts). Rückficht auf das wirkliche Gewicht sind bei Hühnern (Hähnen und Hennen) 16, bei jungen Hähnen 8 Fleischmarken abzugeben.

Auch die von auswärtigen Kommunalverbänden ausgestellten Fleischkarten haben hier Gültigkeit.

Bezugscheine für Gefrierfleisch werden nur Samstags im Mittelbüro ausgegeben.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 20. Oktober 1916.

Der Magistrat
(Lebensmittelversorgung)

Setzen, putzen und ausmauern von

Defen u. Kessel

jeder Art, übernimmt

Franz Martel, Louisestraße 114.

Mehrere prima

Milchziegen

reine Saanenrasse abzugeben.

Fritz Wenzel, Wallstraße 33.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche

Am 18. Sonntag n. Trinitatis, den 22. Okt.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Wenzel

(1 Könige 3, 4—15)

Vormittags 11 Uhr: Kindergebet

Herr Pfarrer Wenzel.

Abends 5 Uhr 30 Min.:

Herr Dekan Holzhausen.

(Marc. 10, 17—27)

Mittwoch, den 25. Oktober, abends 8 Min.:

Kirchl. Gemeinschaft. Kriegsgesangsverein.

Donnerstag, den 26. Oktober, abends 8 Min.:

Kriegsgesangsverein mit anschließender Mahlsfeier.

Herr Dekan Holzhausen.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche

Am 18. Sonntag n. Trinitatis, den 22. Okt.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Dekan Holzhausen.

heit, so daß früher als sonst Licht gebrannt wurde trotz der neuen Sommerzeit. Die großen Lampen der neuen Zeit können aber doch deswegen nicht werden. Denn wenn wir die alte Zeit beibehielten, dann wäre es eben noch eine Stunde früher worden, und der Verbrauch an Licht würde zweifelslos bedeutend größer gewesen sein.

Aus Nah und Fern.

Essen a. M., 19. Okt. Das Lebensmittelamt beklagt die weitere Steigerung der städtischen Schweinepreise. Eine Erhöhung des Kredits auf 300 000 M. und ein Studium städtischer Regieschlachtungen Fachleute in Düsseldorf zu entsenden. — Die Stadt plant die Erhebung der Hundesteuer vom 1. Januar 1917 ab. Ein Hund eines Besitzers soll statt 30 fortan 60 M., ein anderer Hund 90 M. kosten. Ziehhuude werden von 20 M. versteuert. In den Vororten werden durch die Eingemeindungsverträge gewährte Erhöbungen bestehen. — Hier wird ein Versuch mit Reaktionen gemacht. Der Magistrat läßt 400 Kälber in der Stadt schlachten.

Heidelberg, 19. Okt. Zur rascheren Einbringung der Ernte vor Eintritt des Frostes ordnete das Kreisamt die Verfügung des Generalkommandos an, alle nur erreichbaren Arbeitskräfte in die landwirtschaftlichen Betriebe zu schicken. Bis zu einer bestimmten Zeit die Bürgermeistereien dem Kreisamt mitzuteilen, wenn die Erntearbeiten beendet sind.

Frankfurt a. M., 19. Okt. Der Frankfurt-Heidelberger Eisenbahn überfuhr heute früh auf dem einen Bahnübergang ein Gespann eines Landwirts. Das Pferd wurde getötet. Die Insassen eine Frau und ein Kind konnten sich im letzten Augenblick durchspringen retten.

† **Ulrichstein, 19. Okt.** Am Dienstag hielt der Winter im hohen Bogelsberg mit Frost und Schnee seinen Einzug. Für die größtenteils noch nicht geborgenen Kartoffel- und Rübenenernte viel zu früh.

† **Odenhausen (Bogelsberg), 19. Okt.** Der Sohn des Lehrers a. D. Schweizer aus Wiesbaden, der augenblicklich zur Erholung hier weilte, stürzte von einem hohen Baum ab und erlitt dabei einen schweren Rückenbruch, der seine sofortige Ueberführung in die Gießener Universitätsklinik bedingte.

† **Kassel, 19. Okt.** Zwischen Friedland und Obernjeie kürzte Mittwoch nacht aus einem Personenzuge ein sechs-jähriges Kind. Es wurde überfahren und getötet.

Kriegshumor.

Der Regimentskommandeur geht durch den Schützengraben und stellt Fragen an die Leute. — „Sie sind auf Patrouille, da sehen Sie eine feindliche Patrouille in der Nähe — was tun Sie da?“ — „Ich lasse mich auf keine Schießerei ein, Herr Oberst!“ — „Gut — und warum nicht?“ — „Weil ich nächstens in Urlaub fahren möchte!“

In einem industriellen Betriebe finden gefangene Russen Beschäftigung. Die Leute sind willig zu ihrer Arbeit, nur unter sich haben sie immer kleine Reibereien, die sogar manchmal zu Tötlichkeiten ausarten. Eines Tages, als es wieder einen Wortwechsel gibt, fährt der aufsichtführende Landsturmmann Bielefeld unter sie mit den Worten: „Wenn ihr euch nicht verirrt, ihr Luderl, nacher schaff' mir euch wieder nach Rußland!“

Es waren neue Rekruten eingestellt, und auf dem Programm standen Freiübungen. „Arme aufwärts streckt!“ und ein halbes Hundert Arme wurden, wohl ausgerichtet, gegen Himmel gereckt. Da kam ein Trupp gefangener Russen vorbei, die beim Anblick der beschwörend erhobenen

Arme eine unbändige Freude bezeugten. Das fiel mir auf. Der Russe läßt sich nicht leicht aus seinem stillzufriedenen Stumpfsinn bringen. Ich suchte dem Grund auf die Spur zu kommen, und da stellte sich's heraus: „Deutsches Soldat lernt sich gefangenmachen lassen.“

Letzte Nachrichten.

London, 20. Okt. (W. I. B. Nichtamtlich.) Der britische Dampfer „Alaunia“ ist gesunken. Die „Alaunia“ ist ein Cunard-Dampfer von 8000 Netto-Tonnen (13 405 Br.-Tonn.) der Kapitän und 163 Mann der Besatzung wurden gelandet. Ungefähr 180 Fahrgäste, darunter eine Anzahl Frauen und Kinder, wurden früher gelandet.

Kurhaus-Konzerte.

Samstag, 21. Okt., von 4—5¼ Uhr Konzert in der Wandelhalle. Leitung: Herr Konzertmeister Willem Meyer. 1. Auf dem Felde der Ehre, Marsch (Faust). 2. Ouvertüre z. Oper Nebuladnezar (Verdi). 3. Du und ich, Gavotte (Tchikoff). 4. Glückliche Jugendjahre, Potpourri (Schreiner). 5. Ouvertüre z. Oper Norma (Bellini). 6. Liebesgedicht, Walzer (Waldteufel). 7. Mondnacht, Lied (Schubert). 8. Sefira, Intermezzo (Siede).

Abends von 8¼—9¼ Uhr, Operettenabend. Leitung: Herr Kapellmeister Schulz. 1. Ouvertüre Die Fledermaus (Strauß). 2. Küßen ist keine Sünde, Lied aus Bruder Straubinger (Engler). 3. Die Göttergattin, Gavotte aus Der Göttergatte (Lehar). 4. Potpourri aus Hoheit tanzt Walzer (Ufer). 5. Kind du kannst tanzen, Walzer aus geschiedene Frau (Fall). 6. Frauenaug du gleichst dem Meere, Lied für Trompete aus der liebe Schatz (Reinhardt). 7. Potpourri über Themen von Strauß, Suppe und Willkür (Ziehrer).

Abgabe von Fett.

Die Zeit vom 23. Oktober bis 5. November 1916 werden 100 Kilo Margarine für jede Person zum Preise von 2 M. für das Kilo abgegeben. Der Verkauf erfolgt in den Läden 1 (Rathaus) und 2 (Poststraße) in der Reihenfolge der auf der Lebensmittelliste aufgeführten Nummern, wie in unserer Bekanntmachung vom 6. ds. Mts. veröffentlicht. — Durch Ausbleiben der Buttersendung kann Butter in der Woche vom 23.—29. Oktober nicht abgegeben werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 20. Oktober 1916.

Der Magistrat.
[Lebensmittelversorgung.]

Statt Karten.

Ihre am 12. Oktober vollzogene
Kriegstraueung

zeigen an

Dr. Adolf Rüdiger jr.
und Frau **Helene**
geb. Rösger.

Bad Homburg.